

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von
Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben gesammelten Abwassers

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	46,41 Euro
b) Kleinkläranlagen	46,41 Euro

§ 2

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einer Bedarfsabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	64,26 Euro
b) Kleinkläranlagen	64,26 Euro

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.